

01.06.2012

Kleine Anfrage 16

des Abgeordneten Rainer Deppe CDU

Umgang mit Falschalarmmeldungen bei der Polizei

Das Werben der Polizei um unverzügliche Information über verdächtige Wahrnehmungen hat unter anderem dazu geführt, dass das Sicherheitsbewusstsein der Bürger in Nordrhein-Westfalen gestiegen ist.

Das aktive Sichern der eigenen Wohnung oder des Wohneigentums durch Einbruchmeldeanlagen ist zu begrüßen und durchaus auch im Sinne der Sicherheitsbehörden unseres Landes. Durch die gestiegene Anzahl an Alarmanlagen erhöht sich gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit von Falschalarmmeldungen, sei es durch technische Mängel an den Anlagen, sei es durch fehlerhafte Handhabung durch den Anlagenbesitzer.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle von sog. Falsch- oder Fehlalarmmeldungen hat es in den letzten 3 Jahren in Nordrhein-Westfalen gegeben? Bitte nach Kommunen, Kreisen und Jahren auflisten.
2. Wie hoch ist die vom Bürger, von dessen Wohnung bzw. Haus der Alarm ausgelöst wurde, zu entrichtende Gebühr nach Feststellung eines Falschalarms durch die Polizeibeamten vor Ort?
3. Welche Berechnung liegt dieser fälligen Gebühr zu Grunde?
4. Wie begründet die Landesregierung die unterschiedliche Gebührenerhebung bei Alarm, in Abhängigkeit davon, ob der Alarm durch z. B. einen technischen Defekt oder durch eine unzutreffende Beobachtung eines Bürgers ausgelöst wurde?
5. Wie schätzt die Landesregierung die Gefahr ein, dass Bürger zum Schutz vor fälligen Gebühren ihre Einbruchmeldeanlage trotz Funktionstüchtigkeit vorsorglich abstellen bzw. deaktivieren?

Rainer Deppe

Datum des Originals: 30.05.2012/Ausgegeben: 04.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de